

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

**zu der Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags
- Drucksache 7/4152 -**

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

**hier: Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
- Ergänzung durch § 11 a "Optionsmodell für Angebote mit ausschließlichem Zugang für Geimpfte und Genesene (2G und 3G+ Zugangsmodelle)" -
Stand: 22. September 2021**

Die Landesregierung hat mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 7. Oktober 2021 zur Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen der Fraktionen aus der Unterrichtung des Landtags (vergleiche Drucksachen 7/4152) Stellung genommen:

"Mit der oben genannten Unterrichtung wurden die Stellungnahmen aller Fraktionen zur Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - Ergänzung durch § 11 a "Optionsmodell für Angebote mit ausschließlichem Zugang für Geimpfte und Genesene (2G und 3G+ Zugangsmodelle)" zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der Beschlussfassung in Drucksache 7/2459 Ziffer II wird hiermit zu den Stellungnahmen wie folgt geantwortet:

Stellungnahme der Fraktionen DIE LINKE, der SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN K 7/526

- Festlegung in der Verordnung zur Fortführung der Impfkampagne

Die Landesregierung hat derzeit keine Impfpflicht vorgesehen, so dass die rechtliche Regelung für eine Impfkampagne in der Verordnung nicht geeignet ist.

- Tests an Schulen, Kindergärten und Testnachweismöglichkeit zum Beispiel mittels Schülersausweis

Nach dem zweiwöchigen Sicherheitspuffer werden ab dem 20. September 2021 die Stufen des Thüringer Frühwarnsystems berücksichtigt und unter Anwendung des Systems je nach Infektionsgeschehen in abgestufter Form an den Schulen entsprechend reagiert.

Ab der Warnstufe 1 werden neben zahlreichen Grundmaßnahmen zum erhöhten Infektionsschutz freiwillige Tests angeboten und auch bescheinigt. Ab Warnstufe 2 werden Schülerinnen und Schüler, die weder geimpft oder genesen noch getestet sind, in einer gesonderten, gegebenenfalls jahrgangsübergreifenden Lerngruppe betreut. So können die an den Tests teilnehmenden Schülerinnen und Schüler geschützt werden und gleichzeitig kann die Schulpflicht in Präsenz für alle Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten werden. Eine solche Aufteilung setzt voraus, dass die nötigen räumlichen und personellen Möglichkeiten an der jeweiligen Schule bestehen; andernfalls werden an einer Schule alle Schülerinnen und Schüler in ihren Lerngruppen beschult. In Warnstufe 3 kommt eine Bußgeld-Androhung für die Nicht-Teilnahme am Test hinzu. In Umsetzung dieses Testsystems sind anlasslose Testungen an den Schulen in der Basisphase nicht vorgesehen. Schulische Abläufe sowie der Unterricht sollen in der Basisphase so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dabei sind jedoch die Maßnahmen des vorbeugenden Infektionsschutzes und die Hygienepläne an den Schulen auch in der Basisphase umzusetzen. Wie oben dargestellt, wird außerdem entsprechend des Thüringer Frühwarnsystems in abgestufter Weise und unter Berücksichtigung der Frühwarnindikatoren mit weiteren Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen reagiert (siehe Warnphase bzw. -stufen). Testbescheinigungen werden in der Warnphase ausgestellt.

Kostenlose Testmöglichkeiten in Testzentren stehen jedermann und jederzeit zur Verfügung, die gegebenenfalls zur Teilnahme an Veranstaltungen genutzt werden können.

Ein Testangebot an Kindergärten ist nicht vorgesehen. Dies entspricht dem MPK-Beschluss vom 10. August 2021, insbesondere nach Ziffer 4 sind danach Kinder bis zum 6. Lebensjahr generell von Testpflichten ausgenommen. In der Basisstufe gelten die grundlegenden Regelungen des vorbeugenden Infektionsschutzes gemäß der Hygiene- und Infektionsschutzpläne der Einrichtungen. In den Warnstufen sind weitere infektionsschützende Maßnahmen in den Einrichtungen umzusetzen.

- Verpflichtende Testungen in Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen

In § 18 Abs. 4 der Verordnung heißt es:

"In Einrichtungen und Angeboten nach Absatz 3 Satz 1 darf Besuchern und Personen, die Einrichtungen und Angebote nach Absatz 3 Satz 1 planbar aus beruflichen Gründen betreten, der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewährt werden."

Absatz 5 lautet:

"Beschäftigte in Einrichtungen und Angeboten nach Absatz 3 Satz 1 und in diesen eingesetzte ehrenamtlich Tätige und Freiwilligendienstleistende sind gemäß den Vorgaben der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 verpflichtet, sich mindestens einmal pro Woche, in der der jeweilige Beschäftigte oder Tätige zum Dienst eingeteilt ist, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen

oder sich nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 selbst zu testen. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste und vergleichbare Selbstständige, wenn sie Menschen im häuslichen Umfeld betreuen oder versorgen oder Gruppen- oder Einzelangebote im Rahmen der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag vom 21. November 2017 (GVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung durchführen."

Insofern enthält § 18 bereits Regelungen hinsichtlich verpflichtender Testungen.

- Differenzierung der Darstellung auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bei der Zahl der Neuinfektionen in geimpfte und ungeimpfte Personen

Eine Differenzierung in den Indikatoren nach Geimpften und Ungeimpften ist am 30. September 2021 erfolgt und wird zukünftig wöchentlich erfolgen. Diese Darstellung ist aber für die Verordnung nicht regelungsrelevant.

- Leitlinien zur Umsetzung der Optionsmodelle für die Branchenvertretungen

Die Herausgabe von Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Regelungsinhalte wird geprüft.

- Erweiterung der Aufzählung in § 11 a Veranstaltungen einschließlich Ausstellungen, Messen sowie Spezial- und Jahrmärkten

Die erbetene Änderung ist umgesetzt worden.

- Gleichbehandlung bei anzuwendenden Tests für Personen, die sich nicht impfen lassen können und nicht geimpft werden wollen

Nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes werden die kostenfreien Bürgertests für Personen, die sich nicht impfen lassen wollen, zum 11. Oktober 2021 abgeschafft. Aber: Bis zum 31. Dezember 2021 haben auch Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.peide/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, einen Anspruch auf die sogenannte kostenfreie Bürgertestung. In Anlehnung an die Coronavirus-Testverordnung des Bundes genügt daher auch bei einer Wahl eines Optionsmodells durch den Veranstalter für den oben genannten Personenkreis der Nachweis eines negativen Antigenschnelltests.

- Fortführung der Kontaktnachverfolgung

Die Bitte wurde in § 11 a Abs. 2 Satz 3 der Verordnung aufgenommen.

Stellungnahme der Fraktion der AfD K 7/527

- Verantwortungsübertragung an Veranstalter

Es handelt sich um Optionsmodelle, diese müssen nicht zum Einsatz gebracht werden. Das Transmissionsrisiko ist bei Geimpften wesentlich geringer als bei Ungeimpften.

Stellungnahme der Fraktion der CDU K 7/528

- Optionsmodelle explizit auch bei Restaurantbesuchen und Übernachtungen zu ermöglichen, sollte in die Verordnung ebenfalls integriert werden

Das Ziel ist es, zunächst der Forderung der Veranstaltungswirtschaft nach Planungssicherheit zu entsprechen. Eine Erweiterung im Rahmen der nächsten Verordnungsänderung wird geprüft.

- Entscheidungsfreiheit für Kinder

Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beziehungsweise eingeschulte Kinder können sich kostenfrei durch die sogenannte Bürgertestung testen lassen oder den Nachweis einer regelmäßigen Schultestung vorlegen und sind daher nicht von dem Besuch einer Veranstaltung ausgenommen.

- Widerspruch zwischen § 1 a Abs. 4 und § 14 Abs. 2

Die Anzeigepflicht nach § 11 a Abs. 4 ist erforderlich, da nur dadurch auch eine Kontrollmöglichkeit für die Gebietskörperschaften geschaffen werden kann. In Abstimmung mit den Gebietskörperschaften wurde die Anzeigepflicht von drei Werktagen auf fünf Werktagen verlängert.

Stellungnahme der Parlamentarischen Gruppe der der FDP K7/529

- Zugang zu Veranstaltungen auf asymptomatische Personen auszuweiten, welche den Nachweis eines negativen Antigenschnelltests erbringen, welcher nicht älter ist als 24h

Aufgrund dessen, dass bei den Modellen auf zum Beispiel Maske und Abstand verzichtet werden soll, müssen höhere Anforderung gestellt werden, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Deswegen soll der Zugang Geimpften, Genesenen und PCR-Getesteten ermöglicht werden (höhere Sensitivität des PCR-Tests).

Bei der Regelung in § 11 a der Verordnung handelt es sich um Optionsmodelle, d. h. die Veranstalter sind nicht verpflichtet diese Modelle zu wählen, so dass sich die Thematik des getesteten Personals dann nicht ergibt, wenn der Veranstalter kein Modell zum Einsatz bringt.

Darüber hinaus wurde in der 54. Sitzung des Ältestenrats vom 30. September 2021 folgende Fragen aufgeworfen, deren schriftliche Beantwortung die Landesregierung zugesagt hat:

"Übernimmt das Land die Kosten für das Testen von Schülerinnen und Schülern auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die im Rahmen des Lernens am anderen Ort (unter anderem Klassenfahrten) beispielsweise Freizeiteinrichtungen besuchen? Besteht hinsichtlich der etwaigen Kostenübernahme durch das Land eine Altersgrenze?"

Hierzu wird folgende ergänzende Stellungnahme seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport abgegeben:

Nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes werden die kostenfreien Bürgertests für Personen, die sich nicht impfen lassen wollen, zum 11. Oktober 2021 abgeschafft. Bis zum 31. Dezember 2021 haben aber unter anderem Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das

18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Anspruch auf die sogenannte kostenfreie Bürgertestung. In Anlehnung an die Coronavirus-Testverordnung des Bundes genügt daher auch bei einer Wahl eines Optionsmodells durch den Veranstalter für den oben genannten Personenkreis der Nachweis eines negativen Antigenschnelltests.

Zu Testungen im Schulbetrieb in der Basisphase ist in Ziffer 3. der Öffentlichen Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30. September 2021 zum "Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (Thür-SARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)" geregelt: "In der Basisphase können schulische Testungen vorgenommen werden, sofern diese bei Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO) zwingend am Zielort der Maßnahme erforderlich sind."

Es wird gebeten, die Antwort der Landesregierung zu den Stellungnahmen der Fraktionen an die Mitglieder des Ältestenrates zur Verfügung zu stellen."

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags